Elisabeth Mairhofer & Claudia Posch

Die Normalität ist eine gepflasterte Straße …[1]

Argumentationsanalytische Untersuchung eines *Offenen Briefs* gegen antidiskriminierenden Sprachgebrauch in Österreich

Abstract

In diesem Beitrag wird die österreichische Debatte rund um die so genannte ÖNORM A 1080 (*Richtlinien für die Textgestaltung*) des *Austrian Standards*-Institutes[2] vom Jahr 2014 aus argumentativer Perspektive beleuchtet. Ein Komitee der Normierungsinstitution schlug damals eine Änderung der ÖNORM A 1080 vor und wollte damit die Möglichkeiten antidiskriminierender Schreibweisen in öffentlichen Texten erheblich einschränken. Antidiskriminierende Formulierungen hätten durch das pseudogenerische Maskulinum ersetzt beziehungsweise durch eine sogenannte *Generalklausel* substituiert werden sollen. Die hauptsächliche Stoßrichtung hatte zum Ziel, einem befürchteten „Wuchern" neuerer Formen – z. B. solcher, die Geschlechtspluralität sprachlich darstellen – Einhalt zu gebieten. Eine derartige Norm hätte beispielsweise zur Folge gehabt, dass beim Erstellen von Schulbüchern künftig wieder das pseudogenerische Maskulinum empfohlen worden wäre. Folge dieses Vorschlags war ein medialer Diskurs, in welchem echte und vermeintliche Expert*innen Stellung bezogen. Nach eingehender Diskussion, die vor allem auch in einem Dialogforum von *Austrian Standards* stattfand, wurden die geplanten Änderungen schließlich ausgesetzt.

1. Einleitung

Im Frühjahr 2014 erarbeitete das *Austrian Standards*-Institut einen Entwurf zur Neuausgabe der *Richtlinien für die Textgestaltung* (ÖNORM A 1080[3]; im Folgenden mit ÖN zitiert). In diesem Zusammenhang wurden auch Regeln

1 „Die Normalität ist eine gepflasterte Straße: man kann gut darauf gehen – doch es wachsen keine Blumen auf ihr" (wird Vincent van Gogh zugeschrieben).
Wir danken Isabella Buck für ihre wertvollen Kommentierungen.

2 *Austrian Standards* (früher: Österreichisches Normierungsinstitut) entwickelt Normen und Regelwerke in unterschiedlichen Bereichen.

3 ÖNORMEN sind veröffentlichte nationale Regeln des *Austrian Standards*-Institutes, welche alle möglichen Sachverhalte betreffen (z. B. wie hoch Türen sein sollen, welche gängigen Papierformate gehandelt oder wie Straßennamen geschrieben werden). Üblicherweise erarbeitet ein Gremium von Fachleuten (Normierungsgremium) jeweils bestimmte Vorschläge, welche zwar nicht rechtsverbindlich sind, woran sich im Allgemeinen aber viele halten. Auch der Sprachgebrauch ist in einer ÖNORM geregelt. Unter den Allgemeinen

für einen „geschlechtersensiblen" Umgang mit Sprache festgelegt.[4] Vorweg sei angemerkt, dass darin hauptsächlich ein Verzicht auf antidiskriminierende Sprachformen zugunsten des pseudogenerischen Maskulinums[5] gefordert wurde.

Das vorgeschlagene Konzept polarisierte die österreichische Gesellschaft. Als Reaktion auf diesen Entwurf entflammte eine öffentliche Diskussion, in welcher sich anerkannte Fachleute, aber auch vermeintliche Sachverständige sowie völlige Lai*innen in einem Für und Wider der Meinungen zu Wort meldeten. Zum einen wurde der Vorschlag des *Austrian Standards*-Institutes – u. a. von wertkonservativer und rechtspopulistischer Seite – positiv aufgenommen, wobei sich einige Personen auch öffentlich für ihn einsetzten.[6]

Zum anderen wurde die geplante Sprachnormierung heftig bekämpft, und es wurde betont, dass sie keinesfalls den Anforderungen einer tatsächlichen Geschlechtergerechtigkeit auf sprachlicher Ebene entspräche. Aufgrund der völlig unterschiedlichen Ansichten wurde kein Konsens erreicht bzw. schien ein solcher auch gar nicht erreichbar. Schließlich wurde der Entwurf zur Neuausgabe der ÖN im Oktober 2014 wieder zurückgenommen.

Der vorliegende Beitrag gibt zuerst einen detaillierten Überblick über die in der ÖN beschriebenen Ideen; hier wird zwar ein „geschlechtersensibler" Umgang mit Sprache gefordert, gleichzeitig aber durch das Festhalten am pseudogenerischen Maskulinum ad absurdum geführt. Aus der daraus resultierenden Debatte greifen wir pars pro toto ein wichtiges Diskursfragment heraus: Es handelt sich dabei um einen *Offenen Brief* von ca. 800 unterzeichnenden Personen, die zur Unterstützung der ÖN-Änderung aufriefen

Normen (Punkt A) war es die ÖNORM A 1080, welche Regeln für den Sprachgebrauch vorschlug, darunter eben jene zu einem „geschlechtersensiblen" Umgang mit der Sprache.

4 Nach Auskunft von *Austrian Standards* gab es bereits im Jahr 2011 einen Vorschlag, Richtlinien für antidiskriminierende Formulierungen in der schriftlichen Kommunikation zu erarbeiten: „Diese Norm – geplant als ÖNORM A 1083 mit dem Arbeitstitel *Gendering in der schriftlichen Kommunikation* – ist aber über das Stadium eines Norm-Vorschlags (NV) nicht hinausgekommen. Daher gibt es auch keinen <Entwurf> (so weit ist das Dokument nie gediehen)... Das Projekt wurde mit 15. September 2011 eingestellt." (R. Slameczka, *Austrian Standards*, E-Mail vom 10.02.2016)

5 Der Ausdruck *generisches Maskulinum* gibt vor, es sei möglich, diese Form problemlos verallgemeinernd zu verwenden. Der Begriff *pseudogenerisch* weist explizit darauf hin, dass dies eben nicht erreichbar ist. Ähnlich argumentieren auch Damm/Hayn/Hornscheidt/Weeber 2015, die allerdings dem Begriff *androgendernd* den Vorzug geben.

6 In diesem Zusammenhang ist besonders die rechtspopulistische österreichische Partei FPÖ zu nennen, deren Aussagen wir hier nicht wiedergeben.

und sich an die Minister*innen Gabriele Heinisch-Hosek und Reinhold Mitterlehner wandten.

Für unsere Untersuchung stehen folgende Fragen im Vordergrund: Wie sind Argumentationen gegen antidiskriminierende Sprache strukturiert? Welche Argumenttypen kommen vor? Aus welchen Gründen sind die Argumentationen abzulehnen?

Den theoretischen Hintergrund bilden die Argumenttypen von Kienpointner (1996) und Walton/Reed/Macagno (2008) sowie die Critical Discourse Analysis (Reisigl/Wodak 2009). Unsere Grundhypothese ist, dass der Diskurs über antidiskriminierende Sprachvorschläge grundsätzlich ideologisch geprägt ist (siehe dazu auch: Posch/Stopfner/Kienpointner 2013, 113; Posch 2015, 108). Die Argumente sind also stets in Bezug auf ihren ideologischen und politischen Kontext zu betrachten und gelten somit als politische Rhetorik. Bei der Analyse des obgenannten Briefes legen wir besonderes Augenmerk auf die in der Argumentation enthaltenen expliziten und impliziten Konzeptualisierungen von Sprache und darauf, wie diese in Argumenten gegen feministische Sprachvorschläge wirken. Zudem untersuchen wir, wie der Zusammenhang von Sprache und Demokratie im *Offenen Brief* transportiert wird.

2. *Geschlechtersensibles* Formulieren im Entwurf zur Neuausgabe der ÖNORM A 1080

Im allgemeinen Teil der ÖN, welcher sich mit der inhaltlichen Textgestaltung befasst, wird einleitend darauf verwiesen, dass schriftliche Informationen vor allem die Kriterien der „Rechtschreibung, Verständlichkeit, Lesbarkeit, Sprachrichtigkeit und die Einhaltung korrekter und respektvoller Umgangsformen" zu erfüllen hätten, wobei auch ein „geschlechtersensibler Umgang mit Sprache" (ÖN, 36) zu berücksichtigen sei.

Allerdings wird im von *Austrian Standards* vorgelegten Entwurf einer antidiskriminierenden Sprache eine klare Absage erteilt. Das Binnen-I wird ebenso abgelehnt wie hochgestellte Zeichen hinter einer Abkürzung (z. B. *Dr.in*). Diese Absagen werden zunächst mit den Regeln der Orthographie begründet, denn – so lautet die Erklärung – „Großbuchstaben sind in der Rechtschreibung seit jeher nur Wortanfängen vorbehalten." (ÖN, 37) Ebenso fordere eine korrekte Schreibweise, das „Ende einer Abkürzung durch einen Punkt" (ÖN, 37) zu markieren. Diese Aussage ist nicht haltbar, da es ja ge-

nügend Gegenbeispiele gibt, zum Beispiel UNO, USA, NATO[7] und viele andere. Es sei regelwidrig[8], nach dem Abkürzungspunkt weitere Zeichen hinzuzufügen. Zudem wird ein Verzicht auf Schrägstrichformen angeraten, denn diese machten – wie auch das Binnen-I – einen Text schlecht lesbar und bisweilen unverständlich. Dazu komme außerdem, dass solche Formen gegen die Sprachrichtigkeit verstoßen würden.[9]

Aber nicht nur der richtige Gebrauch der deutschen Sprache spreche gegen diese Formen. Auch in moralischer Hinsicht werden sie als verwerflich eingestuft.[10] Es sei unhöflich, einen „Buchstabensalat" (ÖN, 39) zu produzieren, der alle betroffenen Personen missachte und „keinem der beiden Geschlechter den Eindruck echter Wertschätzung" (ÖN, 39) entgegenbringe. „Jeder Text muss unmittelbar laut (vor-)lesbar sein" (ÖN, 38), lautet eine weitere Vorgabe. Aus diesem Grund müssten selbst Doppelnennungen in manchen Kontexten vermieden werden, denn auch sie stünden einem guten Lesefluss im Wege.

Weil die ÖN paradoxerweise – trotz aller Ablehnung feministischer Formulierungsmöglichkeiten – einen geschlechtersensiblen Umgang mit Sprache fordert, wird folgende Scheinlösung angeboten: „Unsere Sprache" – so steht in der ÖN geschrieben – „verfügt seit jeher über die Möglichkeit, mit Hilfe eingeschlechtlicher Angaben beide Geschlechter anzusprechen." (ÖN, 37) Damit wird kurzerhand auf die Verwendung des pseudogenerischen Maskulinums verwiesen.

Eine weitere Möglichkeit, geschlechtersensibel zu formulieren, stelle die sog. *Generalklausel* dar. Eine Generalklausel ist ein Hinweis, meist am Anfang eines Dokuments, der besagt, dass das Maskulinum im gesamten Dokument auch für Frauen einzulesen sei. Generalklauseln seien besonders in wissenschaftlichen Arbeiten „allgemein üblich und akzeptiert" (ÖN, 38).[11] Diese

7 Für diesen Hinweis danken wir Ulrich Schmitz.

8 In dieser Argumentation ist ein Zirkelschluss enthalten: Die Norm legt fest, was als regelgerecht zu gelten hat. In der Folge wird dann das als regelwidrig bezeichnet, was dieser Norm nicht entspricht.

9 Zirkelschluss wie oben: Das Österreichische Wörterbuch (herausgegeben von Otto Back und Herbert Fussy, 42. Auflage 2012), der Duden (26. Auflage 2013) und die Publikation ON-V 16 „Rechtschreibung 2006" legen für die ÖN fest, was Sprachrichtigkeit ist. Sprachlich nicht richtig ist dann das, was dem vorher Festgelegten nicht entspricht.

10 Vgl. dazu auch Kapitel 3 sowie Abschnitt 4.2 dieses Beitrags.

11 Als Beispiel für eine solche Generalklausel wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „Personenbezogene Ausdrücke werden im Text – gemäß den Grundregeln der deutschen Sprache – in ihrer allgemeinen Bedeutung gebraucht. Sie beziehen sich daher gleichermaßen auf Frauen und Männer" (ÖN, 38).

Behauptung wird durch keine wie auch immer gearteten Beweise gestützt. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass die *Generalklausel* die Benachteiligungswirkung für Frauen sogar noch verstärken kann. Auf die Probleme, welche pseudogenerisches Maskulinum und *Generalklausel* nach sich ziehen, wird jedoch in keiner Weise eingegangen. Alle diesbezüglichen Forschungsergebnisse und empirischen Befunde werden ignoriert.[12]

In einem speziellen Anhang (B) *Geschlechtergerechtes Formulieren* befasst sich die ÖN nochmals explizit mit diesem Thema. Geschlechtergerechtigkeit bedeute nicht, „zwangsläufig immer getrenntgeschlechtlich formulieren zu müssen" (ÖN 80), denn im Deutschen habe die männliche Form ohnehin eine Doppelfunktion, nämlich eine allgemeine (generisches Maskulinum) und eine konkrete (geschlechtsspezifisches Maskulinum).

Dieses in der ÖN so bezeichnete *genus commune*[13] könne und müsse in bestimmten Fällen sogar für beide Geschlechter stehen. So sei es z. B. falsch, einen Satz wie „Die meisten Mitarbeiter in unserem Betrieb sind weiblich" (ÖN, 81) zu splitten. Daher müsse unter bestimmten Umständen auf die Doppelnennungen verzichtet werden. Ebenso sei überall dort, wo „Missverständnisse ausgeschlossen sind – zum besseren Textverständnis – den allgemeinen Formen der Vorzug zu geben" (ÖN, 80). *Geschlechtsspezifische Formulierungen* mit Hilfe der Paarformen seien also nur dann zulässig, wenn diese zu keinen Missverständnissen führen. *Ausweichende Formulierungen* sollten nur dann verwendet werden, wenn es leicht möglich sei; es sei jedoch immer besser, „statt krampfhaft nach Umformulierungen zu suchen, die verallgemeinernde Wortform zu wählen" (ÖN, 83). *Geschlechtsneutrale Formulierungen* werden schließlich kurzerhand folgendermaßen abgetan (ÖN, 82):

12 Rothmund/Scheele untersuchten die Wirkung dieser Klausel und kamen zum Ergebnis, dass die „Explikation der Begriffsverwendung in einer Fußnote, mit der ja eine mögliche ‚Benachteiligungs'wirkung des GM unterbunden werden soll, […] die ‚Benachteiligungs'dynamik sogar noch" verschärft (Rothmund/Scheele 2004, 47). Die Studie zeigt, dass Frauen in der Folge noch mehr ausgeblendet werden, wenn ein Text diese Explikation enthält. Die Autorinnen vermuten hier, dass die *Generalklausel* Leser*innen von jeder weiteren Verantwortung entbindet, Frauen wirklich mitzudenken.

13 Die Verwendung dieses Begriffes ist hier allerdings problematisch: *Genus commune* bedeutet nicht dasselbe wie generische Form. Das Deutsche hat kein richtiges *genus commune* (wie z. B. das Schwedische); *Genus commune* kommt in echten Substantiven im Singular kaum vor, sondern hauptsächlich in substantivierten Adjektiven und Partizipien: „Daher werden diese im Plural nicht selten als Ersatz für eindeutig geschlechtsspezifische Pluralformen verwendet [...]" (Bär 2004, 159). Ein Beispiel dafür wäre „die/der Angestellte"; im strikten Sinn meint der Begriff *genus commune*, dass zwei Übereinstimmungsmuster auf ein Lexem passen. Vgl. dazu Doleschal (2015, 1166).

> ‚Geschlechtsneutrale Formulierungen' gibt es nicht, weil die Grammatik unserer Sprache keine geschlechtsneutralen Nomen kennt [sic!]. Jedes Nomen hat ein grammatisches Geschlecht, jedes Lebewesen zusätzlich ein natürliches Geschlecht. [14]

Der Entwurf zur ÖN lehnt somit sämtliche in Verwendung befindlichen und insbesondere neue und kreative Vorschläge antidiskriminierenden Formulierens ab.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass der Vorschlag antidiskriminierenden Schreibweisen im Gesamten kommentarlos eine Absage erteilt. Damit wurde gleichzeitig eine Diskussion eröffnet: Feministische Sprachkritiker*innen kritisierten die geplante ÖN-Neuausgabe öffentlich und wiesen u. a. darauf hin, dass der Beitrag ohne Zuziehung von Expert*innen[15] aus dem Forschungsbereich *Sprache und Geschlecht* zustande gekommen sei. Andererseits wurde der Vorschlag u. a. in einem *Offenen Brief* zum Thema „Sprachliche Gleichbehandlung" an Bildungs- und Frauenministerin Gabriele Heinisch-Hosek und Wissenschafts- und Wirtschaftsminister Reinhold Mitterlehner von ca. 800 unterzeichnenden Personen leidenschaftlich verteidigt. Darin wurde gefordert, „diesen Entwurf auch auf höchster politischer Ebene zu unterstützen und zur Grundlage der Textgestaltung im öffentlichen Bereich zu erklären" (Offener Brief, 1).

3. Der *Offene Brief* und seine Implikationen

Die Argumentationen gegen antidiskriminierende Sprachformen im *Offenen Brief* (ebenso wie in den oben genannten Beispielen der ÖN) können grob in zwei Bereiche unterteilt werden, die jedoch eng miteinander verknüpft sind: a) linguistische Argumentationen und b) gesellschaftliche Argumentationen.

a) Linguistische Argumentationen

Dieser Bereich betrifft jene Argumente, die sich konkret auf Eigenschaften der Sprache beziehen oder sprachliche Phänomene als Argumentationsgrund-

14 Hier wird also plötzlich behauptet, es gäbe keine geschlechtsneutralen Nomina; gleichzeitig wird aber gesagt, das pseudogenerische Maskulinum sei eben dies – geschlechtsneutral. Gemeint ist wohl eher, dass es keine Nomina ohne Genus gibt.

15 Siehe z. B. die Stellungnahme von *verbal* (verband für angewandte linguistik) am 18. Juni 2011 auf: https://www.univie.ac.at/linguistics/verbal/fileadmin/user_upload/Stellungnahmen/ST_2011_gendernOENORM untersucht.pdf, besucht am 26.04.2016.

lage verwenden. Linguistische Argumente im *Offenen Brief* sind durchwegs an Grundannahmen der strukturalistisch geprägten Linguistik orientiert. Sie könnten in diesem Verständnis noch weiter unterteilt werden, nämlich in jene Argumente, welche die Sprachstruktur betreffen, und solche, die sich auf den Sprachgebrauch beziehen.

Im *Offenen Brief*, wie auch in der vorhergehenden ÖN, werden beide Arten von Argumenten dazu verwendet, gegen antidiskriminierende Sprachformen vorzugehen. Die jüngere Linguistik hinterfragt diese strikte Unterscheidung allerdings kritisch; Sprachstruktur und Sprachgebrauch fallen als Untersuchungsgegenstände zusammen bzw. können nicht getrennt voneinander untersucht werden (vgl. dazu Hornscheidt 2006, 2014; Günthner/Hüpper/Spieß 2012, 6; Posch/Mairhofer 2012, 328). Die grammatischen Komponenten in Diskursen sind nicht von den Gebrauchselementen zu trennen und können schon gar nicht losgelöst vom Gebrauch betrachtet werden (vgl. Imo 2010, 18; Posch/Mairhofer 2012, 328).

Zusätzlich zur strikten Trennung beider linguistischen Bereiche führt die Argumentation, welche im *Offenen Brief* gegen antidiskriminierende Sprachformen vorgebracht wird, noch eine weitere Ebene ein: die Ebene der *Hierarchisierung*. Es wird implizit angenommen, die Sprachstruktur sei dem Sprachgebrauch vorgängig (Hornscheidt 2006, 24) und habe deswegen auch das Primat vor dem Sprachgebrauch. So wird im *Offenen Brief* gefordert, „dass durch die traditionsgemäße Anwendung verallgemeinernder Wortformen die Verständlichkeit von Texten wieder den Vorrang vor dem Transport feministischer Anliegen eingeräumt bekommt“ (Offener Brief, 2). Grundsätzlich können beide, systemische und funktionelle Argumentationen als normierend angesehen werden, obwohl gerade in diesen Argumenten so getan wird, als wären sie ausschließlich sprachbeschreibend. Die linguistische Argumentation im *Offenen Brief* wiederholt somit frühe strukturalistische Einwände gegen feministische Anliegen in der Linguistik, die bereits vor fast 40 Jahren in ähnlicher Art vorgebracht wurden.[16] Ähnliche Argumente werden von linguistischen Expert*innen (siehe *Offener Brief)* und Lai*innen[17] gleichermaßen reproduziert.

16 Vgl. hierzu die frühe Debatte zwischen Senta Trömel-Plötz und Luise Pusch mit Hartwig Kalverkämper in Trömel-Plötz (1978), Kalverkämper (1979a), Pusch (1979), Kalverkämper (1979b).

17 Siehe hierzu eine Umfrage von Schröter/Linke/Bubenhofer (2012).

b) Gesellschaftliche Argumentationen

Dieser Bereich betrifft alle Aussagen, die nicht mit der untersuchten Sprache argumentieren, sondern sich auf andere, sogenannte „außersprachliche" Einwände beziehen. Im *Offenen Brief* werden solche Argumentationen herangezogen, um antidiskriminierende Formulierungen anzufechten. Ein Beispiel hierfür sind etwa die Einwände, welche eine antidiskriminierende Sprache als undemokratisch oder problematisch für bestimmte Gruppen darstellen (Offener Brief, 2). Sowohl linguistische als auch gesellschaftliche Argumentationen werden im *Offenen Brief* zur Ablehnung feministischer Sprechweisen herangezogen.

4. Argumentationsanalyse

4.1. Linguistische Argumentation

Die sogenannte sprachliche Normalität

Als Reaktion auf den feministischen Kampf gegen die geplante ÖN-Änderung formierte sich auf der Gegenseite eine Gruppierung[18], welche vehement dafür eintrat, das von ihr als sinnlos verstandene und so bezeichnete „Gendern" aufzugeben und endlich zur „sprachlichen Normalität" (Offener Brief, 1) zurückzukehren.

> Die gegenwärtige öffentliche Diskussion zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern veranlasst die unterzeichneten Linguisten, Germanisten, Hochschul-, Gymnasial- und Pflichtschullehrer, Journalisten und Schriftsteller, aber auch andere Personen des Gesellschaftslebens, dringend eine Revision der gegenwärtigen Vorschriften zu fordern. Es ist Zeit für eine Rückkehr zur sprachlichen Normalität. (Offener Brief, 1)

Dabei werden komplexe Fragen, wie etwa, was „sprachliche Normalität" bedeutet, für wen, warum, unter welchen Umständen, zu welcher Zeit, wo und in welcher Hinsicht, einfach ausgeklammert. Auch die Frage, wer das Definitionsmonopol über den diffusen und konturlosen Begriff der „Normalität" hat und weshalb, wurde nicht einmal gestellt. Offenbar gehen die unterzeichnenden Personen davon aus, dass diese Deutungshoheit automatisch

18 Diese „Initiative" wurde von Heinz-Dieter Pohl, Peter Wiesinger, Herbert Zeman, Tomas Kubelik und Annelies Glander gestartet.

ihnen selbst zustehe und dass Normalität bedenkenlos durch Verzicht auf das Binnen-I hergestellt werden könne.

Sprachliche Tradition als Beweis

Als weiteres Argument gegen einen feministischen Sprachgebrauch wird die sprachliche Tradition herangezogen.

> Alle seit Jahrhunderten als Verallgemeinerungen gebrauchten Wörter umfassen prinzipiell unterschiedslos beide Geschlechter. (Offener Brief, 2)

In dieser Behauptung findet sich zum einen ein *Argumentum ad Antiquitatem*, ein Appell an die Tradition. Dieser Fehlschluss gibt vor, dass etwas allein deswegen richtig sei, weil es (angeblich) schon lange (oder immer) so war. Dabei wird einerseits vorausgesetzt, dass das, was vor Jahrhunderten galt oder zu gelten begonnen hat, zum aktuellen Zeitpunkt immer noch gültig sein müsse, und zwar präzise aus dem Grund, weil es (angeblich) seit Jahrhunderten so war. Andererseits wird implizit unterstellt, dass es für vor langer Zeit eingeführte Traditionen irgendwann einen Richtigkeitsbeweis gegeben haben müsse. Zudem wird gefordert, dass Traditionen grundsätzlich nicht geändert werden sollen (Tittle 2011, 130).

Zum anderen findet sich hier ein *naturalistischer Fehlschluss*: Auch wenn es so wäre, dass „alle seit Jahrhunderten als Verallgemeinerungen gebrauchten Wörter [...] unterschiedslos beide Geschlechter" umfassen, kann daraus nicht gefolgert werden, dass das auch (gegenwärtig) so sein *soll*. Selbst wenn obige Aussage deskriptiv richtig wäre (was sie de facto nicht ist[19]), wäre es fehlschlüssig, daraus eine Norm abzuleiten. Von einer Seinsaussage kann logisch nicht auf eine Sollensaussage geschlossen werden (Hume'sches Gesetz).

Weiters argumentieren die Verfasser*innen in der obigen Aussage (Offener Brief, 2) mit einer *falschen Generalisierung*, indem sie behaupten, dass „alle" Wörter im pseudogenerischen Maskulinum unterschiedslos abstrahierbar seien (und dies schon immer so gewesen sei). Es gibt aber auch Fälle von Nomina, in denen das pseudogenerische Maskulinum niemals beide Geschlechter inkludieren kann; Beispiele hierfür wären ‚der Papst', ‚der Witwer' oder ‚der

19 So wurde Frauen im Nationalsozialismus die Ausübung juristischer Berufe mit der Argumentation verboten, dass die Bezeichnung *Rechtsanwalt, Staatsanwalt, Richter* nicht generisch, sondern geschlechtsspezifisch zu verstehen sei (Kargl/Wetschanow/Wodak 1999, 31). Mit der gleichen Begründung, nämlich dass sich das Wort *Schweizer* lediglich auf Männer beziehe, wurde den Schweizerinnen lange das Wahlrecht verweigert (Kargl/Wetschanow/Wodak 1999, 31).

Mönch'. Sehr viele Bezeichnungen – gerade Berufsbezeichnungen – können überhaupt erst ab dem Zeitpunkt als pseudogenerische Maskulina gelten, ab dem Frauen theoretisch Zugang zu diesen Berufen hatten. Für eine sehr lange Zeit bezogen sich solche Bezeichnungen ausschließlich auf Männer und eben nicht auf beide Geschlechter. Der Grad der angenommenen Abstraktionsfähigkeit des pseudogenerischen Maskulinums gilt also nicht für *alle* Wörter seit Jahrhunderten gleich; das zeigt das folgende, häufig zitierte historische Beispiel: Der Rechtsgelehrte Johannes Goeddaeus mahnte im 16. Jahrhundert, es dürfe aus der grundsätzlichen

> Verallgemeinerungsfähigkeit männlicher Begriffe nicht der Schluss gezogen werden, dass alle männlichen Personenbezeichnungen und Indefinitpronomen von vornherein Frauen miteinbeziehen. (Goeddaeus zit. in Irmen/Steiger 2006, 215)

Hier wurde dasselbe Argument, nämlich dass das pseudogenerische Maskulinum für beide Geschlechter gelte, gezielt sprachpolitisch umgekehrt, um Frauen von Teilhabe auszuschließen. Dass sich die Autor*innen des *Offenen Briefes* dieser unzureichenden und unvollständigen Abstraktionsfähigkeit des pseudogenerischen Maskulinums zumindest bewusst sind, wird durch das Adjektiv „prinzipiell" angedeutet. Es schränkt die gemachte Aussage gleichzeitig ein und weist darauf hin, dass es möglicherweise doch nicht ganz so ist, wie ursprünglich behauptet.

Zerstörung der deutschen Sprache und Verunstaltung des Schriftbildes

Den Initiator*innen des *Offenen Briefes* zufolge bewirkt geschlechtergerechte Sprache einen zunehmenden Sprachverfall:

> Die derzeit durch den Frauenförderungsplan von oben her verordnete konsequente getrenntgeschlechtliche Formulierung zerstört die gewachsene Struktur der deutschen Sprache bis hin zur Unlesbarkeit und Unverständlichkeit. (Offener Brief, 3)

Die *naturalisierende Wachstumsmetapher* suggeriert, dass in die Natürlichkeit des Sprachwandels nicht eingegriffen werden soll. In diesem Zusammenhang wird die Beidnennung von Frauen und Männern als widernatürlich problematisiert.

Der Prozess des Sprachwandels wird gerade auch von gesellschaftlichen Zwängen bestimmt, wie zahlreiche Beispiele bedrohter Sprachen zeigen.[20] Die

20 Vgl. das Schicksal des Kayardild, einer Sprache in Australien: Missionare zwangen eine Sprachgemeinschaft zum Umsiedeln und trennten die Kinder von ihren Eltern. Kinder, die

Metapher des Wachsens suggeriert außerdem einen natürlichen Prozess, der ohne Einflussnahme von selbst abläuft, eine Annahme, die für die komplexe Entwicklung von Sprache viel zu simplifizierend ist. Durch die Metapher wird vorgegeben, Sprache entwickle sich analog zu Organismen. Dabei wird ausgeblendet, dass Sprache ein Produkt sozio-kultureller Entwicklungen ist.

Zudem – so der *Offene Brief* weiter – werde übersehen, dass es teilweise gar nicht möglich sei, „politisch korrekt" zu formulieren. So könne z. B. die Aussage, „Frauen sind eben doch die besseren Zuhörer" (Offener Brief, 4), schlichtweg nicht doppelgeschlechtlich formuliert werden, so dass „die verordneten Vorschriften [...] den Grundregeln unserer Sprache" oftmals widersprächen. Auch diese Annahme erweist sich als falsch; es gibt Möglichkeiten, den im *Offenen Brief* (4) genannten Satz problemlos „politisch korrekt" und leicht lesbar zu formulieren (z. B. „Frauen können besser zuhören als Männer"[21]). Es ist absurd zu behaupten, ein guter Stil sei durch das pseudogenerische Maskulinum gewährleistet. Stilsicherheit ist keine Frage (anti)diskriminierender Schreibweisen – im Gegenteil: Neue Formen können die Kreativität sogar fördern. Die Kritik bleibt trotzdem dabei: Antidiskriminierende Schreibweisen deformieren angeblich das Schriftbild. Binnen-I, Schrägstriche, Klammern[22] und hochgestellte Zeichen gelten als „schriftliche Verunstaltungen" (Offener Brief, 2), welche die Sprache „bis hin zur Unlesbarkeit und Unverständlichkeit" (Offener Brief, 1) verstümmeln. Auch diese Aussagen werden lediglich als Behauptungen aufgestellt und durch keine weiteren Beweise untermauert.

Verständlichkeit hat Vorrang

Antidiskriminierende Schreibweisen sind dem *Offenen Brief* zufolge auch deshalb abzulehnen, weil Texte *primär* verständlich sein müssen. Daher wird gefordert,

> dass durch die traditionsgemäße Anwendung verallgemeinernder Wortformen die Verständlichkeit von Texten wieder den Vorrang

dabei erwischt wurden, ihre Muttersprache zu sprechen, wurden bestraft. So trat innerhalb kürzester Zeit ein Sprachverlust ein. 2010 gab es gerade noch acht Sprecher*innen (Evans 2010, xvi).

21 Wir fragen uns allerdings, wie es überhaupt möglich und warum es notwendig sein soll, ein sexistisches Stereotyp „politisch korrekt" zu formulieren.

22 Zudem wird hier ignoriert, dass Vorschläge wie Schrägstriche und Klammern schon längst von feministischer Seite kritisiert worden sind, da sie die weibliche der männlichen Form grafisch unterordnen (vgl. Damm/Hayn/Hornscheidt/Weeber 2015, 31).

> vor dem Transport feministischer Anliegen eingeräumt bekommt. (Offener Brief, 5)

Auch hier wird die Meinung vertreten, geschlechtergerecht formulierte Texte seien unverständlich. Aber wie bereits oben analysiert, kann jeder Text schwerfällig sein, dies hängt keineswegs von der Verwendung einer (anti)diskriminierenden Sprache ab, sondern von der Stilsicherheit der Schreiber*innen.

Zudem enthält der *Offene Brief* (5) auch hier eine *falsche Generalisierung*, denn auch wenn es Personen gibt, die Mühe mit geschlechtergerechtem Formulieren haben, kann diese Schwäche nicht auf alle anderen Schreibenden übertragen werden. Und schließlich impliziert die paradoxe Forderung nach Verständlichkeit, dass die gute Lesbarkeit an erster Stelle stehe, der Inhalt hingegen von untergeordneter Bedeutung sei. Provokativ formuliert: Hauptsache verständlich, auch wenn die Aussagen selbst falsch sind.

Antidiskriminierende Sprache lenkt vom Wesentlichen ab

Wie in der ÖN (83) postuliert, wird auch im *Offenen Brief* angeraten, nicht bloß auf solche „Verunstaltungen des Schriftbildes" zu verzichten, sondern auch das Aufspüren von Ersatzformen zu unterlassen – weil „der Schreiber durch krampfhaftes Suchen nach Ersatzformen häufig vom Wesentlichen des Inhalts abgelenkt wird und andererseits der Leser durch gekünsteltes Wortgut irritiert wird." (Offener Brief, 6)

Auch diese Aussage wird lediglich als Behauptung aufgestellt und durch keine Beweise oder empirische Befunde untermauert. Zudem legt sie die Vorstellung nahe, Konzentration auf das Wesentliche sei hauptsächlich durch den Verzicht auf einen gerechten Sprachgebrauch gewährleistet. Das sprachästhetische Argument im *Offenen Brief* (6) ist ein stark normierendes und eben nicht – wie behauptet wird – wissenschaftliches Faktum.[23] Es suggeriert „eine bestimmte Vorstellung einer neutr_alen Le_serin […], die selbstverständlich und unhinterfragbar erscheint" (Hornscheidt 2012, 162).

Sprache dient der problemlosen Verständigung – und sonst gar nichts

Eine – trotz aller Unbedarftheit mancher Argumentationen im *Offenen Brief* – verblüffende Bemerkung ist jene, welche den Sinn von Sprache festschreiben will: Sprache diene „sowohl in mündlicher als auch in schriftlicher Form einzig und allein der problemlosen Verständigung und nicht der Durch-

23 Wie Braun/Sczesny/Stahlberg (2002) gezeigt haben, kommen Leser*innen sehr wohl mit diesen Formen zurecht.

setzung partikulärer Interessen“ (Offener Brief, 7). Eine solche Auffassung von Sprache ist unhaltbar. Das Wesen der Sprache auf reine Verständigung zu reduzieren, die zudem noch problemlos (!) funktioniere, stellt ein äußerst naives Sprachverständnis dar. Mit diesem Konzept werden sämtliche wissenschaftliche Theorien über den Zusammenhang von Sprache und Denken, Sprache und Handeln sowie Sprache und Wirklichkeit vollkommen negiert, wodurch große Bereiche der modernen Sprachwissenschaft, wie Pragmatik, Textlinguistik, Psycholinguistik sowie alle konstruktivistischen Positionen kritiklos vom Tisch gewischt werden. Dies ist umso bemerkenswerter, als sich unter den Initiator*innen immerhin auch Linguist*innen[24] befinden.

Die Funktionen von Sprache sind im Gegensatz zur Behauptung im *Offenen Brief* (7) äußerst vielfältig und komplex. Das Lernen sozialer Regeln sowie kultureller Normen und Werte erfolgt durch Sprache – unter anderem auch mithilfe von Maßregelungen. Grammatikalische Regeln schreiben nicht nur vor, wie Sprache funktioniert, sondern auch, wie man sich sprachlich zu verhalten hat (Taylor/Hardman/Wright 2013, 13–14). Besonders in der Schule wird das grammatikalische Regelset auch als zu erlernendes Werteset transportiert: Dort gilt es zum Beispiel als Wert, die Standardvarietät zu beherrschen und zu verwenden.

Wenn beispielsweise ein Kind in Tirol *der Semmel* schreibt, wird es wahrscheinlich von der Lehrperson korrigiert, dass es *die Semmel* heißen müsse (oft mit Verweis auf ein Referenzwerk). Das Kind erhält also nicht nur eine Lektion über die schriftsprachliche Standardnorm, sondern auch eine zum sozialen Status dialektaler Variation. Die Ausdrucksweise *der Semmel* ist die unmarkierte Variante im sprachlichen Regelset, welches nicht in der Schule verwendet wird (in diesem Fall der Tiroler Dialekt). Das Beispiel soll zeigen, dass die Verwendung einer Form auch durch Machtstrukturen und nicht nur durch sprachliche Entwicklungen geprägt ist. Somit haben Sprachregeln nicht primär oder jedenfalls keineswegs allein damit zu tun, dass eine Nachricht verstanden werden soll, sondern auch mit sozialen Verhältnissen. Der Verweis darauf, dass etwas sprachlich nicht *richtig* sei, ist gleichzeitig ein Verweis auf soziale Normen, die es zu befolgen gilt. In diesem Sinne bedeutet *richtig*, eine Sprache so zu verwenden, wie es von einer dominierenden Gruppe bestimmt wird (Taylor/Hardman/Wright 2013, 20–24).

24 Zu ihnen gehören etwa Annelies Glander (Wien), Heinz-Dieter Pohl (Klagenfurt) und Peter Wiesinger (Wien).

‚Die Person' als generisches Femininum

Ein weiteres unrichtiges Argument, das der *Offene Brief* für die pseudogenerischen männlichen Formen vorbringt, ist folgendes: Die von feministischer Seite geplante Abschaffung des generischen Maskulinums beruhe unter anderem

> auf einer einseitigen und unrichtigen Einschätzung der Gegebenheiten in unserer Sprache. Das „generische Maskulinum" (z. B. Mensch, Zuschauer …) zum Feindbild zu erklären und dessen Abschaffung zu verlangen, blendet die Tatsache aus, dass unsere Sprache ebenso ein „generisches Femininum" (z. B. Person, Fachkraft …) und ein „generisches Neutrum" (z. B. Publikum, Volk …) kennt. (Offener Brief, 8)

Feminist*innen übersähen also bei ihrem Kampf gegen das Maskulinum, dass das Deutsche ebenso ein „generisches Femininum" wie auch ein „generisches Neutrum" aufweise. Bei den Beispielen zu den sogenannten generischen Formen im *Offenen Brief* (8) handelt es sich allerdings nicht um das, was üblicherweise unter „generisch" verstanden wird. Nur weil ein Nomen einen bestimmten Artikel verlangt, kann es nicht als generische Form bezeichnet werden. Sowohl der Begriff *Mensch* als auch der Begriff *Person* können nicht moviert werden. Es gibt kein Femininum zu *Mensch* und kein Maskulinum zu *Person – die Menschin* ist genauso unsinnig wie *der Personer*. *Mensch* (mask.) ist zudem eine Kollektivbezeichnung. Ebenso sind auch die Feminina (*Person*, *Fachkraft*) keine *generischen* Formen, da sie keine Bestandteile von Oppositionspaaren darstellen. Bei den genannten Beispielwörtern gibt es keine Möglichkeit, das Genus durch eine Endung binär zu wechseln. Das ist aber eine Voraussetzung, die gegeben sein muss, damit ein Wort überhaupt als pseudogenerisches Maskulinum eingeordnet werden kann. Um ein pseudogenerisches Maskulinum handelt es sich demnach nur dann, wenn männliche Formen für weibliche Personen verwendet werden, und zwar auch dort, wo es weibliche Endungen gibt (also *Zuhörer* für *Zuhörer und Zuhörerinnen*). Und genau an diesem Punkt kritisiert die Feministische Linguistik, dass Frauen in solchen maskulinen Überbegriffen untergehen.

Die Feministische Linguistik postuliert nicht einen grundsätzlichen Zusammenhang zwischen Genus und irgendeinem Appellationsobjekt, sondern ausschließlich im Fall der Personenbezeichnungen – und hier auch nur uneingeschränkt bei jenen, die an einzelne Individuen appellieren. Wenn im *Offenen Brief* behauptet wird, es könne keine „Rede davon sein, dass das jeweils andere Geschlecht nur ‚mitgemeint' sei ... [und] das ‚generische Maskulinum' ein ‚geronnener Sexismus' wäre und für die Unterdrückung der Frau in der Spra-

che stünde“ (Offener Brief, 9), dann werden sämtliche Forschungsergebnisse der Feministischen Linguistik einfach übergangen. Auch werden experimentelle Studien – welche die Wirkung des grammatischen Geschlechts auf das Denken klar nachweisen – ohne Vorbehalt ignoriert.[25] Dieses *Poisoning-the-Well*-Argument ist eine Unterkategorie der *Ad-Hominem*-Gruppe. In diesem Fall werden bewusst unvorteilhafte (oft sogar falsche) Behauptungen über bestimmte Personen(gruppen) oder deren Anliegen vorgebracht. In einem weiteren Schritt werden diese Behauptungen dann von einer vermeintlich besser informierten Position heraus attackiert (Walton 2006). Dabei wird ein *Autoritätsargument* oder *Argument des besseren Wissens* konstruiert, welches die Standpunkte der Argumentationsgegner*innen falsch wiedergibt. Gerade dieses Argument findet sich sehr häufig in Debatten gegen feministische Positionen sowie gegen antidiskriminierende Sprachvorschläge[26]. Im *Offenen Brief* (8) wird genau mit diesem Effekt gearbeitet. Die Argumentationen und Ziele der Feministischen Linguistik werden völlig simplifiziert wiedergegeben, wobei auch suggeriert wird, dass feministische Positionen gegen alle verallgemeinerbaren Sprachformen seien und deren Abschaffung verlangten („Das ‚generische Maskulinum‘ (z. B. Mensch, Zuschauer …) zum Feindbild zu erklären und dessen Abschaffung zu verlangen […]“; Offener Brief, 1).

Der Artikel als Beleg für Gerechtigkeit in der Sprache

> Die Sprachfrequenzforschung belegt ganz im Gegensatz dazu überzeugend, dass der feminine Artikel „die“ in allen Arten von Texten um ein Vielfaches häufiger repräsentiert ist als der maskuline Artikel „der“. (Offener Brief, 1)

Auf den ersten Blick mag dieses linguistische Argument für Lai*innen besonders wissenschaftlich wirken und geradezu auf triviale Weise richtig scheinen. Es ist jedoch selbst aus strukturalistischer Tradition – welche die Initiatoren*innen des *Offenen Briefes* offenbar zumindest teilweise vertreten – fragwürdig, zumal hier wesentliche Eigenschaften des Genus grob vereinfacht bzw. unterschlagen werden. Das Genus ist eine Eigenschaft des Substantivs und nicht seiner Satellitenelemente, die lediglich mit dem Genus des Substantivs kongruieren. Das Genus ist inhärent, das heißt, es ist als Information

25 Vgl. dazu z. B.: Boroditsky/Schmidt/Philips (2003); Deutscher (2014, 223–246); Ervin (1962); Dilkina/McClelland/Boroditsky (2007); Konishi (1993); Sera/Elieff/Forbes/Clark/Burch/Rodríguez/Poulin/Dubois (2002).

26 In Verballhornungen wie *Tischinnen*, oder *Grün*innen* wird so getan, als ob die feministische Linguistik jemals gefordert hätte, sämtliche Nomina zu movieren.

im Substantiv enthalten; es ist häufig nicht an der Struktur des Substantivs erkennbar und wird durch die Übereinstimmung an Satellitenelementen sichtbar (Corbett 2008, 749). Die Phonemfolge /tiʃ/ lässt keine Analyse zu, die auf das „richtige" Genus schließen lässt. Der Artikel, der einem Nomen beigefügt sein kann, vereinfacht lediglich in der Rezeption die Zuordnung bzw. Identifikation des Genus. Der Artikel selbst hat kein Genus, und die alleinige einfache Zählung, welches Determinativ wie oft vorkommt, sagt überhaupt nichts darüber aus, wie viele Möglichkeiten des Gemeintseins für weibliche Personen in einer Sprache vorhanden sind. Die Verfasser*innen des *Offenen Briefes* verwechseln Genus und Sexus; zumindest fallen sie einer groben Vereinfachung zum Opfer. Natürlich ist das als „femininer Artikel" bezeichnete Determinativ „die" im Deutschen viel häufiger als „der", denn es ist auch das Determinativ anderer Nominalformen. Kasus und Numerus müssen in diese Kalkulation ebenfalls mit einbezogen werden. Das Determinativ im Deutschen signalisiert Genus, Kasus und Numerus. Im Plural findet kein Genuswechsel statt (vgl. Stefanowitsch 2013).

Der *Offene Brief* übersieht damit, dass es der Feministischen Linguistik keineswegs darum geht, das Genus und seine Funktionen abzuschaffen.[27] Die feministische Kritik interessiert sich vielmehr dafür, wie sich diese grammatische Kategorie im Sprachgebrauch zu den Menschen verhält. Theoretisch könnte die Verallgemeinerungsfähigkeit des maskulinen Genus vielleicht zu einem Verlust des Genussystems führen[28], davon ist die deutsche Sprache jedoch weit entfernt. Die ungünstige Verknüpfung des Genus mit *Gender* wirkt deshalb weiterhin. Menschen sind kaum in der Lage, in ihrem kognitiven Alltag von der sozialen Kategorie *Gender* abzusehen. Das heißt, wann immer Menschen über Personen sprechen – und da Menschen soziale Wesen sind, ist das sehr häufig der Fall –, werden sie sich ein *Geschlecht* vorstellen.

4.2. Gesellschaftliche Argumentation

Die Feministische Linguistik ist gegen das amtliche Regelwerk

Im *Offenen Brief* wird behauptet, ein antidiskriminierender Sprachgebrauch entspräche nicht „dem derzeit gültigen ‚Amtlichen Regelwerk' der deutschen Rechtschreibung" (Offener Brief, 11). Wenn unter *Regelwerk* hier jene Regeln verstanden werden, welche durch eine entsprechende ÖN Grundlage der

27 Darauf hat Pusch bereits 1979 hingewiesen.

28 So, wie es im Englischen der Fall ist. Aber auch im Englischen ist dies nicht im ganzen Paradigma passiert (siehe Personalpronomina).

Textgestaltung im öffentlichen Bereich (Offener Brief, 12) werden sollen, dann findet sich in dieser Forderung ein *Zirkelschluss*, der folgendermaßen skizziert werden kann: Als regelkonform wird das bezeichnet, was als solches festgesetzt wird. Die Feministische Linguistik wird nicht als regelkonform festgesetzt, daher wird sie zirkelhaft als regelwidrig bestimmt. Der *Offene Brief* bestimmt das Regelwerk (das er durch die ÖN durchgesetzt haben will); aus diesem so festgesetzten Regelwerk fällt dann die antidiskriminierende Sprache automatisch als regelwidrig heraus.

Darüber hinaus wird behauptet, Binnen-I, Schrägstriche, Klammern und hochgestellte Zeichen enthielten sprachlogische Fehler. Was mit dem Terminus *Sprachlogik* allerdings gemeint ist, bleibt undurchsichtig und undefiniert.

*Sprachfeminist*innen handeln autoritär gegen den Willen der Mehrheit*

Eine andere Argumentation, die gegen antidiskriminierende Sprachvorschläge vorgebracht wird, ist, dass sie „von oben her" (Offener Brief, 13) verordnet und somit autoritär durchgesetzt würden. Denn die von Feminist*innen geforderte und teilweise auch bereits rechtlich umgesetzte gerechte Sprache laufe eindeutig dem Mehrheitswillen entgegen. Es dürfe aber nicht länger sein, dass einem Großteil der Bevölkerung der Wille weniger Sprachfeminist*innen aufgedrückt werde. „Das staatstragende Prinzip ‚Demokratie'" würde es demgemäß sogar verbieten, „a priori sprachliche Zwangsmaßnahmen" (Offener Brief, 14) zu setzen.

Die Befürchtung der Autor*innen des *Offenen Briefes*, dass das Demokratieprinzip gefährdet sei, ist in keiner Weise nachvollziehbar. Wo es in der österreichischen Rechtsordnung gesetzliche Regelungen zu antidiskriminierenden Sprachformen gibt[29], wurden und werden sie auch weiterhin unbestritten von den berufenen gesetzgeberischen Organen im Rahmen der repräsentativen parlamentarischen Demokratie getroffen – und eben gerade nicht von oben her und autoritär durchgesetzt. Darüber hinausgehende rechtspolitische Forderungen nach weiteren Änderungen in Richtung eines antidiskriminierenden Sprachgebrauchs sind, wie jede derartige Forderung im politischen Diskurs, durchaus legitim und stellen keinesfalls eine Gefährdung der Demokratie dar, sondern sind vielmehr Grundlage eines demokratischen Gesetzgebungsprozesses. Es ist also das Gegenteil der Fall: Ein Verbot, solche

29 So normiert z. B. sogar auf verfassungsgesetzlicher Ebene Art. 7. (3) BV-G: „Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen."

rechtspolitischen Forderungen zu erheben, wäre autoritär und würde damit das Demokratieprinzip tatsächlich bedrohen.

Sprache wird basisdemokratisch verhandelt

Auch in der Auslegung von *Sprachwandel* findet sich im *Offenen Brief* ein grobes Missverständnis:

> Sprache war und ist immer ein Bereich, der sich basisdemokratisch weiterentwickelt hat: Was die Mehrheit der Sprachteilhaber als richtig empfindet, wird als Regelfall angesehen. Wo immer im Laufe der Geschichte versucht wurde, in diesen Prozess regulierend einzugreifen, hatten wir es mit diktatorischen Regimen zu tun (Offener Brief, 2).

Tatsache ist jedoch, dass Sprachwandel nicht basisdemokratisch[30] legitimiert, sondern stets eine Machtfrage ist. Denn Sprecher*innen bzw. ihre individuellen Grammatiken stehen im ständigen gegenseitigen Wettbewerb (*competing grammars*). Sprachwandel erfolgt, wenn eine individuelle Neuerung auf Akzeptanz stößt, Nachahmer*innen findet und sich letztlich durchsetzt. Dies ist unter anderem. dann der Fall, wenn die betreffende Neuerung über mehr Prestige als die bisherige Norm verfügt (vgl. Hajnal 2010, 89–90).

Antidiskriminierung ist für Kinder, Fremde und Menschen mit Behinderung eine Zumutung

Zu guter Letzt werden Sprachfeminist*innen aus Gründen der politischen Korrektheit und der Gerechtigkeit aufgefordert, ihre Anliegen zurückzunehmen, um folgende Gruppen nicht zu diskriminieren:

> Kinder, die das sinnerfassende Lesen erlernen sollen, Menschen, die Deutsch als Fremdsprache erwerben und Menschen mit besonderen Bedürfnissen (z. B. Blinde, Gehörlose, Menschen mit eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten) (Offener Brief, 15).

Hier werden Gefühle des Mitleids geweckt, um argumentativ zu überzeugen. *Argumenta ad Misericordiam* sind dann als trugschlüssig zu werten, wenn Auswirkungen übertrieben dargestellt werden (Walton 1997). Rationale Argumentationen werden beiseitegeschoben und drastische Beispiele gezeichnet, welche die Argumentationsgegner*innen zum Schweigen bringen sollen. Auf

30 Der hier pseudojuristisch verwendete Begriff *basisdemokratisch* ist zudem irreführend. Damit wird nämlich implizit angedeutet, es gebe in der österreichischen Rechtsordnung eine solchermaßen basisdemokratisch legitimierte gesetzgeberische Instanz. Ein derartiges Gesetzgebungsorgan ist im österreichischen Verfassungsrecht jedoch nicht vorgesehen.

den Punkt gebracht: Antidiskriminierende Sprache wird im *Offenen Brief* paradoxerweise als diskriminierend abgetan. Weil eine neue und gerechte Sprache wertzerstörerisch und unverständlich sei, könne sie bestimmten Gruppen nicht zugemutet werden. Diesen Gruppen wird – und das ist nun wirklich diskriminierend – unterstellt, sie seien nicht in der Lage, Sprachwandel zu verstehen und mitzutragen.

5. Fazit

Unser Beitrag fasst zunächst die von *Austrian Standards* im Jahr 2014 geplanten Richtlinien für die Textgestaltung (ÖNORM A 1080) zusammen. In diesem Entwurf wurde unter anderem auch ein sogenannter „geschlechtersensibler Umgang mit Sprache" (ÖN, 39) behandelt. Allerdings enthielt er keine Lösungsvorschläge, sondern forderte eine Rückkehr zum pseudogenerischen Maskulinum und verwies außerdem auf die Generalklausel. Der Entwurf zur ÖNORM A 1080 war damit ein Versuch, feministische Sprachveränderungen aus öffentlichen Texten zu drängen. In der Folge entstand in Österreich eine öffentliche Debatte, die schließlich damit endete, dass dieser Normierungsvorschlag wieder zurückgezogen wurde.

Wir haben aus dieser Debatte pars pro toto ein wichtiges Diskursfragment herausgegriffen und analysiert: Es handelt sich um einen *Offenen Brief*, der von Verfechter*innen eines diskriminierenden Sprachgebrauchs an die Minister*innen Gabriele Heinisch-Hosek und Reinhold Mitterlehner gerichtet war. Der Brief rief zur Unterstützung des Entwurfs zur ÖNORM A 1080 auf und wurde von ca. 800 Personen unterzeichnet.

Bei der Analyse der Argumenttypen des *Offenen Briefs* haben wir linguistische und gesellschaftliche Argumentationen identifiziert, welche zum einen stark an Emotionen appellieren und zum anderen oft trugschlüssig oder falsch sind. Die hoch emotional geführte Diskussion mit teilweise sehr aggressiven Aussagen[31] zu dieser Thematik zeigte, dass wir noch weit davon entfernt sind, antidiskriminierende Sprache zu akzeptieren. Vielfach wird weiterhin auf einer Normalität beharrt – diese Normalität ist eine gepflasterte Straße: man kann gut darauf gehen, doch es wachsen keine Blumen auf ihr.

31 Derartige Aussagen aus bestimmten Medien und sozialen Netzwerken zitieren wir hier bewusst nicht.

6. Literatur

Quellen

Komitee 045 Büroorganisation und schriftliche Kommunikation (2014): Entwurf ÖNORM A 1080:2014. Wien: Austrian Standards Institute/Österreichisches Normungsinstitut. URL: https://www.austrian-standards.at/fileadmin/user/bilder/content-infopedia/ENTWURF_ÖNORM-A1080_2014–03_ANSICHTSexemplar.pdf, besucht am 07.03.2017.

Glander, Annelies/Kubelik, Tomas/Pohl, Heinz-Dieter/Wiesinger, Peter/Zeman, Herbert (2014): Offener Brief zum Thema „Sprachliche Gleichbehandlung". In: DiePresse.com. Gendern: Feministinnen zwingen Mehrheit ihren Willen auf (14.07.2014). URL: https://diepresse.com/files/pdf/Offener_Brief_Heinisch-Hosek_Mitterlehner.pdf, besucht am 07.03.2017

Bibliographie

Back, Otto/Fussy, Herbert (Hg.) (2012): Österreichisches Wörterbuch: Auf der Grundlage des amtlichen Regelwerks. 42. Auflage. Wien: öbv.

Bär, Jochen A. (2004): Frauen und Sprachsystem: lexikalische und grammatische Aspekte. In: Eichhoff-Cyrus, Karin M. (Hg.): Adam, Eva und die Sprache: Beiträge zur Geschlechterforschung (Thema Deutsch 5). Mannheim: Dudenverlag, S. 148–175.

Boroditsky, Lera/Schmidt, Lauren A./Phillips, Webb (2003): Sex, Syntax, and Semantics. In: Gentner, Dedre/Goldin-Meadow, Susan (Hg.): Language in mind: Advances in the study of language and thought. Cambridge, Mass.: The MIT Press, S. 61–79.

Braun, Friederike/Sczesny, Sabine/Stahlberg, Dagmar (2002): Das generische Maskulinum und die Alternativen: Empirische Studien zur Wirkung generischer Personenbezeichnungen im Deutschen. In: Germanistische Linguistik 167–168, S. 77–87.

Corbett, Greville G. (2008): Gender, Grammatical. In: Ehrlich, Susan (Hg.): The Handbook of Language, Gender, and Sexuality: The Politics of Belonging. Malden, Mass. [u. a.]: Wiley Blackwell, S. 749–756.

Damm, Anna/Hayn, Evelyn/Hornscheidt, Lann/Weeber, Sonja (2015): Was tun? Sprachhandeln – aber wie? W_ortungen statt Tatenlosigkeit! Berlin: AG Feministisch Sprachhandeln der Humboldt-Universität zu Berlin. URL: http://feministisch-sprachhandeln.org/, besucht am 01.05.2016.

Deutscher, Guy (2014): Im Spiegel der Sprache: Warum die Welt in anderen Sprachen anders aussieht, 4. Aufl. München: Deutscher Taschenbuch-Verlag.

Dilkina, Katia/McClelland, James/Boroditsky, Lera (2007): How Language Affects Thought in a Connectionist Model. In: Cognitive Science Society (Hg.): Proceedings of the 29th Annual Cognitive Science Society Conference, Nashville, Tenn., August 1 – 4, 2007. New York: Erlbaum, S. 215 – 220.

Doleschal, Ursula (2015): Gender marking. In: Müller, Peter O. (Hg.): Word Formation. An International Handbook of the Languages of Europe. Berlin [u. a.]: Mouton de Gruyter, S. 1159 – 1171.

Duden (2013): Die deutsche Rechtschreibung: das umfassende Standardwerk auf der Grundlage der amtlichen Regeln. 26. Auflage. Berlin: Dudenverlag.

Ervin, Susan M. (1962): The connotations of gender. In: Word 18 (3), S. 249 – 261.

Evans, Nicholas (2010): Dying words: Endangered languages and what they have to tell us. Malden, Mass.: Wiley-Blackwell.

Günthner, Susanne/Hüpper, Dagmar/Spieß, Constanze (Hg.) (2012): Genderlinguistik: Sprachliche Konstruktionen von Geschlechtsidentität. Berlin: Mouton de Gruyter.

Hajnal, Ivo (2010): Evolutionstheorie und Sprachentwicklung: Phylogenese und Ontogenese. In: Magerl, Gottfried/Neck, Reinhard (Hg.): Evolution–Entwicklung und Dynamik in den Wissenschaften. Wien: Böhlau, S. 80 – 105.

Hornscheidt, Antje (2006): Die sprachliche Benennung von Personen aus konstruktivistischer Sicht: Genderspezifizierung und ihre diskursive Verhandlung im heutigen Schwedisch. Berlin, New York: Walter de Gruyter.

Hornscheidt, Lann (2012): Sie fragen – Prof. Dr. H. antwortet. FAQs zu Sprache, Diskriminierung und Feminismus. In: Hornscheidt, Lann (Hg.): Feministische W_orte: Ein Lern-, Denk- und Handlungsbuch zu Sprache und Diskriminierung, Gender Studies und feministischer Linguistik. Frankfurt am Main: Brandes & Apsel, S. 162 – 179.

Hornscheidt, Lann (2014): entkomplexisierung von diskriminierungsstrukturen durch intersektionalität. In: Walgenbach, Katharina/Reher, Friedericke (2011–2016): Portal Intersektionalität. Bergische Universität Wuppertal. URL: http://portal-intersektionalitaet.de/theoriebildung/schluesseltexte/hornscheidt/, besucht am 01.05.2016.

Imo, Wolfgang (2010): „Versteckte Grammatik“: Weshalb qualitative Analysen gesprochener Sprache für die Grammatik(be)schreibung notwendig sind. In: Suntrup, Rudolf (Hg.): Sprache – Literatur – Kultur – Kultur – Didaktik: 4. usbekisch-deutsche Tagung, Münster, 23. - 25. November 2009. Münster: LIT, S. 261 – 294. Pre-print (S. 1 – 18). URL: http://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/germanistik/lehrende/imo_w/artikelimousbekistan.pdf, besucht am 07.03.2017.

Irmen, Lisa/Steiger, Vera (2006): Zur Geschichte des Generischen Maskulinums: Sprachwissenschaftliche, sprachphilosophische und psychologische Aspekte im historischen Diskurs. In: Zeitschrift für Germanistische Linguistik 33 (2–3), S. 212 – 235.

Kalverkämper, Hartwig (1979a): Die Frauen und die Sprache. In: Linguistische Berichte 62, S. 55 – 71.

Kalverkämper, Hartwig (1979b): Quo vadis linguistica? – Oder: Der feministische Mumpsismus in der Linguistik. In: Linguistische Berichte 63, S. 103 – 107.

Kargl, Maria/Wetschanow, Karin/Wodak, Ruth (1999). Kreatives Formulieren. Anleitungen zu geschlechtergerechtem Sprachgebrauch (Schriftenreihe der Frauenministerin), 2. Ausgabe. Wien: Bundeskanzleramt Abt. VII/1.

Kienpointner, Manfred (1996): Vernünftig argumentieren: Regeln und Techniken der Diskussion. Reinbek bei Hamburg. Rowohlt.

Konishi, Toshi (1993): The semantics of grammatical gender: A cross-cultural study. In: Journal of Psycholinguistic Research 22 (5), S. 519 – 534.

Posch, Claudia (2015): Zurück zur sprachlichen Normalität: Rhetorik und Argumentation in der Debatte um den geschlechtergerechten Sprachgebrauch in Österreich. In: L'Homme. Europäische Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 26 (1), S. 107 – 115.

Posch, Claudia/Mairhofer, Elisabeth (2012): Wie männlich ist das Maskulinum? Eine Frage der Ökonomie. In: Peter Anreiter (Hg.): In simplicitate complexitas: Festgabe für Barbara Stefan zum 70. Geburtstag. Wien: Praesens-Verlag, S. 327 – 340.

Posch, Claudia/Maria Stopfner/Manfred Kienpointner (2013): German Postwar Discourse of the Extreme and Populist Right. In: Richardson, John E./Wodak, Ruth (Hg.): Analysing fascist discourse: European fascism in talk and text (Routledge critical studies in discourse 5). New York: Routledge, S. 97 – 121.

Pusch, Luise F. (1979): Der Mensch ist ein Gewohnheitstier, doch weiter kommt man ohne ihr. Eine Antwort auf Kalverkämpers Kritik an Trömel-Plötz' Artikel über „Linguistik und Frauensprache". In: Linguistische Berichte 63, S. 84 – 102.

Reisigl, Martin/Wodak, Ruth (2009): The Discourse-Historical Approach. In: Wodak, Ruth/Meyer, Michael (Hg.): Methods for Critical Discourse Analysis. Second Edition, London: Sage, S. 87 – 121.

Rothmund, Jutta/Scheele, Birgit (2004): Personenbezeichnungsmodelle auf dem Prüfstand: Lösungsmöglichkeiten für das Genus-Sexus-Problem auf der Textebene. In: Zeitschrift für Psychologie 212 (1), S. 40 – 54.

Schröter, Juliane/Linke Angelika/Bubenhofer, Noah (2012): „Ich als Linguist" – Eine empirische Studie zur Einschätzung und Verwendung des generischen Maskulinums. In: Günthner, Susanne/Hüpper, Dagmar/Spieß, Constanze (Hg.):

Genderlinguistik: Sprachliche Konstruktionen von Geschlechtsidentität. Berlin: Mouton de Gruyter, S. 359–380.

Sera, Maria D./Elieff, Chryle/Forbes, James/Burch, Melissa C./Rodríguez, Wanda/Dubois, Diane P. (2002): When language affects cognition and when it does not: An analysis of grammatical gender and classification. In: Journal of Experimental Psychology: General 131 (3), S. 377–397.

Stefanowitsch, Anatol (2013): Warum der Plural kein Femininum ist. In: Stefanowitsch, Anatol (Hg.): Sprachlog. Freie Universität Berlin. URL: http://www.sprachlog.de/2013/08/02/warum-der-plural-kein-femininum-ist/, besucht am 07.03.2017.

Taylor, Anita/Hardman, Matthew J./Wright, Catherine (2013): Making the invisible visible: Gender in language. Bloomington, IN: iUniverse.

Tittle, Peg (2011): Critical thinking: An appeal to reason. New York: Routledge.

Trömel-Plötz, Senta (1978): Linguistik und Frauensprache. In: Linguistische Berichte 57, S. 49–68.

Walton, Douglas N. (1997): Appeal to pity: Argumentum ad misericordiam (SUNY series in logic and language). Albany, N.Y: State University of New York Press.

Walton, Douglas N. (2006): Poisoning the Well. In: Argumentation 20 (3), S. 273–307.

Walton, Douglas N./Reed, Chris/Macagno, Fabrizio (2008): Argumentation Schemes, Cambridge: Cambridge University Press.